

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 29.06.23

und Antwort des Senats

Betr.: Drittstaatsangehörige aus der Ukraine in Hamburg (IV)

Einleitung für die Fragen:

Unter den Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine sind auch viele sogenannte Drittstaatsangehörige und teilweise auch Staatenlose. Gemeint sind Personen, die sich in der Ukraine zu Kriegsbeginn aufhielten und keine ukrainische Staatsangehörigkeit haben. Darunter sind insbesondere eine große Anzahl Studierender aus Drittstaaten, für die aufgrund einer besonderen Regelung in Hamburg zunächst eine Fiktionsbescheinigung über sechs Monate ausgestellt werden sollte. Nach der Vorstellung des Senats sollten die Studierenden in diesem Zeitraum die Voraussetzungen für den Übergang in andere Aufenthaltserlaubnisse schaffen. Dabei waren die Betroffenen jedoch erschwerten Bedingungen ausgesetzt, da sie bei schlechter Verfügbarkeit von Sprachkursen innerhalb eines unrealistisch kurzen Zeitraums hohe Sprachanforderungen erreichen mussten, während parallel langwierige Anerkennungsverfahren über ihre bisherigen Ausbildungsergebnisse zu erledigen sind. Daher müssen sie nach wie vor um ihr Bleiberecht bangen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele Drittstaatenangehörige und Staatenlose aus der Ukraine wurden seit Kriegsbeginn in Hamburg registriert? Bitte differenzieren nach Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen.*

Antwort zu Frage 1:

Seit Kriegsbeginn wurden insgesamt (Stand 29. Juni 2023) 3.214 Drittstaatsangehörige in Hamburg registriert. Hiervon werden fünf Personen als staatenlos im ausländerrechtlichen Fachverfahren geführt.

Frage 2: *Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen haben angegeben, vor Kriegsausbruch in der Ukraine ein Studium zu absolvieren oder absolviert zu haben?*

Antwort zu Frage 2:

Im aufenthaltsrechtlichen Fachverfahren wurden bis zum 26. Juni 2023 insgesamt 1.074 Personen aus Drittstaaten erfasst, die bei der Registrierung angaben, ein Studium in der Ukraine absolviert zu haben.

Frage 3: *Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen halten sich jeweils gegenwärtig noch in Hamburg auf? Bitte differenzieren nach Personen, die bei der Registrierung angaben, ein Studium in der Ukraine zu absolvieren oder absolviert zu haben, beziehungsweise dies nicht angegeben haben.*

Antwort zu Frage 3:

Von den bislang in Hamburg registrierten Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine sind 2.956 mit einer aktuellen Hauptanschrift in Hamburg gemeldet (Stand 29. Juni 2023), 696 davon mit der besonderen Option „Studierende“.

Frage 4: *Wie viele der in Frage 1 genannten Personen haben jeweils eine Fiktionsbescheinigung erhalten?*

Antwort zu Frage 4:

Von den seit Kriegsbeginn in Hamburg registrierten Drittstaatsangehörigen wurden an 2.535 Personen Fiktionsbescheinigungen ausgegeben. Diese Personen können aktuell jedoch bereits ausgereist, umverteilt sein oder auch bereits eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Frage 5: *Wie viele von den in Frage 4 Genannten werden unter die hamburgische Studierendenregelung gefasst, nach der studierende Drittstaatsangehörige aus der Ukraine eine Fiktionsbescheinigung für den Zeitraum von sechs Monaten erhalten sollten?*

Antwort zu Frage 5:

Die Anzahl der Personen, die bei der Registrierung angaben, ein Studium in der Ukraine absolviert zu haben und seit dem 24. Februar 2022 grundsätzlich eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, beträgt 1.037. Wie viele hiervon eine Fiktionsbescheinigung von genau sechs Monaten erhalten haben, lässt sich aus dem aufenthaltsrechtlichen Fachverfahren nicht belastbar auswerten. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 6: *Welche Auswirkungen hatte die Änderung der sogenannten Studierendenregelung im Februar 2023, wonach auch längere Aufenthalte in anderen Staaten mit Ausnahme des Herkunftsstaates unschädlich sind und nicht mehr den Endpunkt der Flucht bedeuten?*

Antwort zu Frage 6:

Die Vereinheitlichung der Verfahrensregelung führte zum Wegfall der Differenzierung, ob eine Person unter die Studierendenregelung fällt oder nicht (Vereinheitlichung der Verfahrensregelung für alle Drittstaatsangehörigen, die nicht unter den § 24 AufenthG fallen). Zudem hat die Verfahrensregelung dazu geführt, dass auch Personen, die nach der negativen Bescheidung ihres Antrages geduldet werden, einen Aufenthaltstitel erhalten können, wenn während der Duldung die Voraussetzungen für einen Titel eintreten. Auf die Einhaltung des Visumsverfahrens soll verzichtet werden, soweit die Person im Rahmen der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung legal eingereist ist.

Ausgeschlossen sind Personen, die sich nach dem Verlassen der Ukraine in ihr Heimatland begeben haben oder ihren Reiseweg verschleiern.

Frage 7: *Wie viele Personen nach Frage 4 waren nach Kriegsausbruch im Herkunftsland, bei wie vielen kann der Reiseweg nicht nachvollzogen werden?*

Antwort zu Frage 7:

Zum erfragten Sachverhalt erfolgt keine statistische Erfassung. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 8: *Wie viele Personen sind von der Änderung der sogenannten Studierendenregelung betroffen und wie wurde ihnen gegenüber verfahren?*

Antwort zu Frage 8:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 9: *Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden bislang an den Personenkreis nach Frage 1 erteilt oder zugesagt, wie viele davon an den Personenkreis nach Frage 2? Bitte insbesondere differenzieren nach Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 16a, 16b Absatz 1, 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, 16d, 16f, 18a, 18b, 19c (vor allem FSJ), 24 AufenthG.*

Antwort zu Frage 9:

Mit Stand 29. Juni 2023 wurden bislang 1.470 Aufenthaltserlaubnisse an Drittstaatsangehörige erteilt, davon 184 an Personen, die bei der Registrierung angaben, ein Studium in der Ukraine absolviert zu haben. Weitere 43 Aufenthaltstitel sind in Bestellung. Die Rechtsgrundlagen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 1

Rechtsgrundlage	Anzahl Erteilungen an Drittstaatsangehörige	davon Erteilungen an studierende Drittstaatsangehörige
§ 16a Abs. 1 AufenthG	9	9
§ 16a Abs. 2 AufenthG	1	
§ 16b Abs. 1 AufenthG	27	24
§ 16b Abs. 5 AufenthG	16	15
§ 16f Abs. 1 AufenthG	1	1
§ 18b Abs. 1 AufenthG	5	5
§ 18b Abs. 2 S.1 AufenthG	2	
§ 19c Abs. 1 AufenthG	73	70
§ 19c Abs. 3 AufenthG	2	2
§ 22 S. 2 AufenthG	6	
§ 24 Abs. 1 AufenthG	1.328	58

Tabelle 2

Rechtsgrundlage	Anzahl in „Bestellung“ an Drittstaatsangehörige	davon in „Bestellung“ an studierende Drittstaatsangehörige
§ 16b Abs. 1 AufenthG	2	2
§ 16b Abs. 5 AufenthG	3	3
§ 18a AufenthG	1	1
§ 24 Abs. 1 AufenthG	26	5

Quelle: Amt für Migration, PaulaGO!

Frage 10: *Jeweils wie viele der Personen nach Fragen 1, 2 und 4 haben eine Duldung erhalten? Wie viele sind jeweils gegenwärtig noch in Besitz einer Duldung?*

Antwort zu Frage 10:

Von den in Hamburg registrierten Drittstaatsangehörigen sind mit Stand 29. Juni 2023 520 Personen im Besitz einer Duldung, davon 420 Personen, die bei der Registrierung angaben, ein Studium in der Ukraine absolviert zu haben.

Frage 11: *Wie viele Grenzübertrittsbescheinigungen für den in den Fragen 1, 2 und 4 genannten Personenkreis wurden jeweils nach dem 1. September 2022 ausgestellt und in jeweils wie vielen Fällen davon ist eine Ablehnung einer beantragten Aufenthaltserlaubnis vorausgegangen?*

Antwort zu Frage 11:

Es wurden 936 Grenzübertrittsbescheinigungen nach dem 1. September 2022 ausgestellt, davon ist in 820 Fällen eine Ablehnung einer beantragten Aufenthaltserlaubnis vorausgegangen.

Frage 12: *In wie vielen Fällen wurde jeweils von den Personen nach Fragen 1, 2 und 4 gegen die Ablehnung mit Ausreiseverfügung Widerspruch erhoben?*

Frage 13: *Über wie viele der Widersprüche nach Frage 12 ist jeweils bereits entschieden worden? Bitte differenzieren nach abhelfenden und ablehnenden Entscheidungen.*

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Zum Umfang und den maßgeblichen Kennzeichen im Rahmen der statistischen Erfassungen siehe Drs. 22/11221.

Mit Stand vom 4. Juli 2023 wurde in 618 Fällen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis mit Ausreiseverfügung erhoben. In 292 Fällen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. 33 Widersprüchen wurde stattgegeben und einem Widerspruch wurde überwiegend stattgegeben. 22 Widersprüche wurden zurückgenommen, 27 Widerspruchsverfahren wurden als erledigt eingestellt und in zwölf Fällen wurde ein Vergleich abgeschlossen. In 231 Fällen steht die Entscheidung noch aus.

Frage 14: *Gegen wie viele der Widerspruchsbescheide nach Frage 13 wurde jeweils Klage zum Verwaltungsgericht Hamburg erhoben?*

Antwort zu Frage 14:

Beim Verwaltungsgericht Hamburg sind mit Stand vom 4. Juli 2023 von aus der Ukraine geflüchteten Personen 75 Klagen gegen Widerspruchsbescheide wegen abgelehnter Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhoben worden. In zwei dieser Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht bereits Urteile gefällt, jeweils zugunsten des Amtes für Migration. Zwei Klageverfahren wurden als erledigt eingestellt, sechs Klagen wurden zurückgenommen und zwei Verfahren wurden durch einen Vergleich beendet.

Frage 15: *Wie viele aufenthaltsrechtliche Eilverfahren von Personen nach Fragen 1, 2 und 4 sind jeweils beim Verwaltungsgericht Hamburg anhängig? Bitte unter Nennung der Aktenzeichen auführen.*

Antwort zu Frage 15:

Mit Stand vom 4. Juli 2023 sind sieben aufenthaltsrechtliche Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Hamburg anhängig (Aktenzeichen 2 E 2470/23, 2 E 2472/23, 2 E 2502/23, 14 E 2272/23, 14 E 2288/23, 17 E 1806/23, 17 E 2805/23).

Frage 16: *Über wie viele aufenthaltsrechtliche Eilverfahren von Personen nach Fragen 1, 2 und 4 sind beim Verwaltungsgericht Hamburg seit dem 20.04.2023 bereits Beschlüsse ergangen? Bitte differenzieren nach positiven, teilweise positiven und negativen Beschlüssen. Bitte unter Nennung der Aktenzeichen auführen.*

Antwort zu Frage 16:

24 Eilanträge sind vom Verwaltungsgericht Hamburg zurückgewiesen worden (Aktenzeichen 2 E 1640/23, 2 E 2214/23, 2 E 2609/23, 2 E 4191/22, 2 E 4943/22, 2 E 4967/22, 2 E 4968/22, 6 E 4635/22, 6 E 4652/22, 11 E 841/23, 13 E 4422/22, 14 E 5021/22, 17 E 3643/22, 17 E 487/23, 17 E 4977/22, 17 E 62/23, 17 E 644723, 17 E 73/23, 19 E 1763/23, 19 E 4491/22, 19 E 4492/22, 19 E 4599/22, 19 E 4599/22, 19 E 4680/23).

Drei Eilanträgen wurde stattgegeben (Aktenzeichen 6 E 4440/22, 19 E 3081/22, 19 E 3082/22) und einem Eilantrag wurde überwiegend stattgegeben (Aktenzeichen 17 E 3115/22).

Frage 17: *Gegen wie viele der unter Frage 16 genannten Beschlüsse wurde Beschwerde zum Obergericht Hamburg eingelegt? Bitte unter Nennung der Aktenzeichen der Beschwerdeverfahren beantworten.*

Antwort zu Frage 17:

Beim Hamburgischen Obergericht wurden fünf Beschwerden eingelegt. Davon wurden drei zurückgewiesen (Aktenzeichen 6 Bs 7/23, 6 Bs 18/23, 6 Bs 30/23) und zwei sind noch anhängig (Aktenzeichen 6 Bs 27/23, 6 Bs 42/23).

Frage 18: *Wie viele Klage- beziehungsweise Eilverfahren von Personen nach Fragen 1, 2 und 4 sind ohne Gerichtsbeschlüsse in der Sache beendet? Bitte differenzieren nach Klagerücknahme, Klagerücknahme gegen Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis, Erledigterklärung und Vergleich.*

Antwort zu Frage 18:

Zwei Klageverfahren wurden als erledigt eingestellt, sechs Klagen wurden zurückgenommen, davon eine gegen Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis, und zwei Verfahren wurden durch Vergleich beendet. Sieben Eilverfahren wurden als erledigt eingestellt und neun Eilanträge wurden zurückgenommen. Ein Eilverfahren wurde durch Vergleich beendet.

Frage 19: *Wie viele Ausreisen von Zugehörigen des in Fragen 1, 2 und 4 genannten Personenkreises sind jeweils aufgrund des Rücklaufes von Grenzübertrittsbescheinigungen seit dem 25.04.2023 bekannt?*

Antwort zu Frage 19:

Bei den nach dem Kriegsbeginn ausgestellten Grenzübertrittsbescheinigungen wurden mit Stand vom 29. Juni 2023 bisher 31 Rückläufer im ausländerrechtlichen Fachverfahren hinterlegt. Von dem Zeitpunkt der Zustellung der Ausreiseaufforderung mit der Grenzübertrittsbescheinigung mit einer durchaus mehrwöchigen Ausreisefrist bis zur tatsächlichen Ausreise vergehen oft mehrere Wochen oder Monate. Die ausreisepflichtigen Personen haben die Möglichkeit, die Grenzübertrittsbescheinigungen an den Grenzübergangsstellen der Außengrenzen oder bei einer deutschen Auslandsvertretung in ihrem Heimatland abzugeben. Die Weiterleitung erfolgt zum Teil stark zeitverzögert, sodass bis zur Erfassung im ausländerrechtlichen Verfahren mehrere Wochen beziehungsweise Monate vergehen können.

Frage 20: *Wie viele Abschiebungen von Personen nach Fragen 1, 2 und 4 haben jeweils stattgefunden?*

Antwort zu Frage 20:

Drei.

Frage 21: *Wie viele nicht vollzogene Abschiebungen von Personen nach Fragen 1, 2 und 4 gab es jeweils und aus welchen Gründen wurde die jeweilige Abschiebung nicht vollzogen?*

Antwort zu Frage 21:

Es wurden 14 geplante Abschiebungen nicht vollzogen. In vier Fällen wurde unmittelbar vor Durchführung der Rückführungsmaßnahme ein Asylgesuch geäußert, in sechs Fällen wurde eine Eingabe gestellt, eine Person reiste freiwillig aus, zwei Personen wurden nicht angetroffen, eine Person ist untergetaucht.

Frage 22: *In welche Herkunftsländer ist bei den zu Fragen 20 und 21 jeweils Genannten die Abschiebung erfolgt oder sollte erfolgen?*

Antwort zu Frage 22:

Die Angaben in Fragen 20 und 21 beziehen sich auf Personen der Länder Türkei, Marokko und Nigeria.

Frage 23: *Wie viele Personen wurden in Abschiebehäft genommen? Bitte den Haftzeitraum und die Haftanstalt benennen und differenzieren nach dem in den Fragen 1, 2 und 4 genannten Personenkreis.*

Frage 24: *Wie viele der in den Fragen 1, 2 und 4 genannten Personen befinden sich gegenwärtig jeweils in Abschiebehaft? Bitte nennen, seit wann Abschiebehaft besteht und in welcher Abschiebehafenanstalt diese vollstreckt wird.*

Antwort zu Fragen 23 und 24:

Keine.

Frage 25: *Wie viele Personen haben jeweils einen Asylantrag gestellt? Bitte differenzieren nach dem in den Fragen 1, 2 und 4 genannten Personenkreis.*

Antwort zu Frage 25:

Es wurde von 45 Personen ein Asylantrag gestellt.

Frage 26: *Wie wurde in den Asylverfahren jeweils entschieden? Bitte differenzieren nach dem in den Fragen 1, 2 und 4 genannten Personenkreis.*

Antwort zu Frage 26:

In 30 Verfahren liegen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Asylverfahren vor:

Tabelle 3

Entscheidung im Asylverfahren	Anzahl
Ablehnungen	12
Einstellung des Asylverfahrens	11
Asylverfahren als unzulässig abgelehnt	1
Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	3
Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	3

Quelle: Amt für Migration, PaulaGO!